

S t a d t   H a s l a c h

O r t e n a u k r e i s

B e g r ü n d u n g

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Lautenbachergasse / Sandhaasentalde " (alt) im Bereich Buchenstraße

Im Bebauungsplan ist die Fläche im Bereich zwischen Buchenstraße (Flst.Nr. 2648) und Altenwohnstift (Flst.Nr. 2680) für eine Bebauung mit Schule und Kindergarten vorgesehen bzw. der Bereich als "Allgem. Wohngebiet" (WA) mit 2-geschossiger Bebauung (Vollgeschosse II. Grundflächenzahl 0,4, Geschoßflächenzahl 0,8) ausgewiesen.

Nachdem derzeit und auch in absehbarer Zeit kein Bedarf für den Bau solcher öffentlicher Einrichtungen besteht, wurden Überlegungen dahingehend angestellt, diese Flächen der Wohnbebauung zuzuführen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung dieses Bereiches mit Wohngebäuden und der Ausweisung als "Allgemeines Wohngebiet " -wie bisher - hat der Gemeinderat deshalb am 21. Nov. 1989 eine entsprechende Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Bebauungsplanänderungsbereich wird begrenzt im Norden durch Reihenhaushausgrundstücke, im Westen und Süden durch die Buchen- und die Tannenstraße, im Osten durch den Altenwohnstift und umfaßt die Grundstücke Flst.Nr. 2674 (Teil), 2675, 2676, 2677, 2678 und 2679.

In der zur Zeit laufenden Fortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen, die Bebauungsplanänderung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Planbereich ist bereits erschlossen, die innere Erschließung übernimmt der Erschließungsträger auf der Grundlage eines mit der Stadt Haslach i.K. abzuschließenden Erschließungsvertrages. Die Finanzierung der anfallenden Kosten ergibt sich aus dem Haushaltsplan 1992 und der Finanzplanung.

Ein förmliches Umlegungsverfahren ist nicht notwendig, die Stadt Haslach i.K. ist Eigentümerin aller im Änderungsgebiet liegenden Grundstücke. Private Grenzregelungen bleiben hiervon unberührt.

Haslach i.K., den 04. Juni 1991  
Stadt Haslach i.K.



*[Handwritten signature]*  
Winkler  
Bürgermeister

14.1  
14.2

~~Behauptungsplan~~  
**Anderungsplan** genehmigt  
gemäß § 11 Bau GB in Verbindung mit  
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 0 6. DEZ. 1991



**LANDRATSAMT  
ORTENAU-KREIS**  
- Bautechtsbehörde -

0.8) auszuweisen  
1.1) Offensivstrasse 11, 74611 Offenburg, 1.1) Geschossflächenzahl

in der Weise, dass die im Bebauungsplan festgesetzte  
Bauweise in der Höhe der Gebäude nicht überschritten  
werden darf. Die im Bebauungsplan festgesetzte  
Bauweise ist in der Höhe der Gebäude nicht zu  
überschreiten. Die im Bebauungsplan festgesetzte  
Bauweise ist in der Höhe der Gebäude nicht zu  
überschreiten.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ist  
in der Höhe der Gebäude nicht zu überschreiten.  
Die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ist  
in der Höhe der Gebäude nicht zu überschreiten.  
Die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ist  
in der Höhe der Gebäude nicht zu überschreiten.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ist  
in der Höhe der Gebäude nicht zu überschreiten.  
Die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ist  
in der Höhe der Gebäude nicht zu überschreiten.  
Die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ist  
in der Höhe der Gebäude nicht zu überschreiten.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ist  
in der Höhe der Gebäude nicht zu überschreiten.  
Die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ist  
in der Höhe der Gebäude nicht zu überschreiten.  
Die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ist  
in der Höhe der Gebäude nicht zu überschreiten.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ist  
in der Höhe der Gebäude nicht zu überschreiten.  
Die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ist  
in der Höhe der Gebäude nicht zu überschreiten.  
Die im Bebauungsplan festgesetzte Bauweise ist  
in der Höhe der Gebäude nicht zu überschreiten.



Stabschef  
Bautechtsbehörde